

Bericht der Kassenprüfer

Die Kasse der I.O.U. Deutschland wurde von den Kassenprüfern Frank Sinde und Stefan Brücker in der ersten Januarhälfte 2026 geprüft. Mehrfach wurden die Ergebnisse abgestimmt.

Grundlage der Prüfung ist die Handlungsanweisung der I.O.U. Deutschland von 2019 und die am 11.01.2025 aktualisierte Geschäftsordnung des Vorstandes der IOU Deutschland. Es erfolgte eine Überprüfung aller Belege und Kontoauszüge in Hinblick auf Vollständigkeit, korrekte Buchung, Einhaltung des Vieraugenprinzips und zweckbezogene Mittelverwendung. Weiterhin wurden die Ist-Buchungen mit dem Wirtschaftsplan verglichen. Alle erforderlichen Informationen stellte der Kassenwart Gerald Schermuck in geeigneter Form bereit.

Feststellungen:

Die Kassenführung erfolgte bargeldlos und ist sehr übersichtlich gestaltet. Die Buchungsbelege sind sehr gut und schnell nachvollziehbar.

Die Einhaltung des Vieraugenprinzips ist leider für uns nicht immer eindeutig ersichtlich.

Dem Plan-Ist-Vergleich konnten wir entnehmen, dass der "Gesamt"-Rahmen des Wirtschaftsplanes durch Entfall vom Relaunch der WEB-Seite der IOU und durch Verschieben des Schablonenkaufes auf 2026 eingehalten wurde. Es gibt Überschreitungen in einzelnen Konten (204, 280).

Im Konto 280 "Erstattung Fahrgeld - Vorstand IOU" wurden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten abgerechnet. In der IOU-D Geschäftsordnung §3, Nr. 9 sind Fahrtkosten als erstattungsfähig angegeben. Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht genannt.

Fragen:

Aufgrund der Feststellungen wurden nach Prüfung der Unterlagen Rückfragen zu folgenden Themen an den Vorstand gestellt:

- Wurde das *Vieraugenprinzip* bei den o. g. Buchungen eingehalten?

- Wie erfolgte die *Genehmigung bei der Überschreitung der Planbeträge in den betroffenen Konten*?
- Wie wurden die *nicht im Wirtschaftsplan geplanter Ausgaben*, hier konkret am Beispiel der "Vermessungsreisen" (Notwendigkeit, Umfang, Teilnehmer, Kosten) *genehmigt*?
- *Planung, Genehmigung, Beauftragung und Abrechnung der Reise der Vermesser am 31.10.* zur Vermessung von zwei O-Jollen in den Niederlanden (Wurde vorher eine Kostenabsprache getroffen? Waren zwei Vermesser notwendig? Warum rechnet ein für einen gemeinnützigen Verein (IOU / DSV) tätiger Vermesser Umsatzsteuer ab?)

Rückmeldungen:

Vieraugenprinzip:

„Ja, es wurde eingehalten. Nach den Regeln der GO wurden immer mindestens 2 Vorstandsmitglieder vor der Buchung einbezogen. Im Allgemeinen bekam der Schatzmeister eine schriftliche Notiz.“

Genehmigung bei der Überschreitung der Planbeträge in den betroffenen Konten:

„.... das Handeln des Vorstands orientierte sich an der Einhaltung des vorgesehenen finanziellen Gesamtvolumens. Dazu gab es entsprechende Vorstandsbeschlüsse, wie auch der Vorstand die Delegierten informierte.“

Genehmigung nicht im Wirtschaftsplan geplanter Ausgaben:

„Der Vorstand hat sämtliche Themen in seinen regelmäßigen Videokonferenzen erörtert und besprochen. Bevor eine (kostenpflichtige) Maßnahme durchgeführt wurde, wurde darüber abgestimmt. Die Entscheidungen wurden gemäß §1 der GO mit Mehrheit beschlossen und es wurden die Delegierten informiert.“

Planung, Genehmigung, Beauftragung und Abrechnung der Reise der Vermesser am 31.10.:

„Die Koordination der Beauftragung wurde auf der Vorstandssitzung am 23.10.2025 im Vorstand besprochen, abgestimmt und einstimmig beschlossen. Die Koordination des Termins in der Werft HvE unter Einbindung der Vermesser wurde über den holländischen Verband (S. Schukken) und unserem TO der IOU-D geregelt.“

„Die Vermesser wurden zu den üblichen Tarifen beauftragt. Der holländische Verband übernahm die Kosten der Übernachtung im Hotel. Die Vermesser wären ohne die Zusage der Kostenübernahme bzw. Kostenerstattung nicht in die Werft von HvE gefahren.“

„Ja, es waren zwei Vermesser erforderlich, weil die Handhabung der Schablonen und Straklatten Fachkenntnisse erfordert. Ferner sollten zwei Jollen im Hinblick auf die durchgeführten Reparaturen geprüft werden, was innerhalb eines Tages eine Herausforderung, für die Dokumentation eines sauberen Messergebnisses, darstellt.“

„Auf der Rechnung von Herrn Düsener steht unten links seine UST-ID. Der Vermesser S. Düsener ist eine natürliche Person, die als Einzelunternehmen ins Gewerberegister eingetragen ist. Als eingetragener Kaufmann ist die Erhebung von USt zwingend.“

Ergebnis:

Das *Vieraugenprinzip* wurde angewandt.

Die *Planabweichungen* sowie die *Genehmigung nicht im Wirtschaftsplan enthaltener neuer, unvorhergesehener Aktivitäten und Ausgaben* ergaben sich aus veränderten Rahmenbedingungen, sind entsprechend begründet wurden in Vorstandssitzungen mehrheitlich im Rahmen des Gesamtbudgets gemäß Geschäftsordnung ordnungsgemäß beschlossen.

Die *Planung, Genehmigung, Beauftragung und Abrechnung der Reise der Vermesser am 31.0.2025* war im Rahmen des derzeitigen Regelwerks abgestimmt.

Empfehlungen:

Zur Nachhaltung der Einhaltung des *Vieraugenprinzips* sollte eine standardisierte Dokumentation der Überprüfung und Freigabe der Rechnungen eingeführt werden.

Bei *Überschreitung der Planbeträge* des Wirtschaftsplanes oder der Konten, sowie bei der *Genehmigung nicht im Wirtschaftsplan enthaltener neuer, unvorhergesehener Aktivitäten und Ausgaben* ist aus unserer Sicht in der Satzung, der obengenannten Handlungsanweisung und in der aktuellen Geschäftsordnung nicht eindeutig geregelt, was wann erforderlich ist – mehrheitlicher Vorstandsbeschluss oder Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Dieses ist zu präzisieren.

Grundlage einer solchen Genehmigung kann zumindest bei größeren Projekten nur eine Planung mit hoher Planungstiefe und genauer Kostenkalkulation - Konten übergreifend - sein. Nur dann werden die Gesamtkosten erkannt und Kostentreiber, wie auch Einsparpotentiale deutlich.

Von den Vermessern abgerechnete Vermessungskosten sind ein großer Anteil der Gesamtkosten. Die Abrechnung in Buchung 071 erfolgt ohne Umsatzsteuer, ansonsten mit, teils in Pauschalen, teils nach Stunden. Hier sollten für die Zukunft Absprachen getroffen werden, was wie abgerechnet wird.

Die IOU-D Geschäftsordnung §3, Nr. 9, in der Fahrtkosten als erstattungsfähig angegeben werden, sollte um die Themen Übernachtungs- und Verpflegungskosten ergänzt werden.

Wir empfehlen, dass der Vorstand gemeinsam mit der Unterstützung eines Delegierten diese offenen Fragen klärt und so ein eindeutiger Handlungsrahmen für die Zukunft definiert wird.

Kassenführung und Jahresabschluss entsprechen unter Berücksichtigung der angesprochenen Sachverhalte den Vorgaben.

Wir beantragen daher, dass die Delegiertenversammlung dem Kassierer und dem Vorstand des Vereines die Entlastung erteilt.

Neuss und Oldenburg, 15.01.2026

Frank Sinde

Stefan Brückner